

# RS Vwgh 1994/11/29 94/05/0175

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1994

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauO Wr §129 Abs10;

BauO Wr §60 Abs1 litc;

BauRallg;

## Rechtssatz

Die Errichtung und Entfernung von Zwischenwänden, die Entfernung von Fenstern und Türen, die Abmauerung eines Türdurchbruches und die Verkleidung eines Lichtschachtes stellen bauliche Maßnahmen dar, die als Änderung eines Gebäudes zu qualifizieren sind, für welche eine gemäß § 60 Abs 1 lit c Wr BauO Baubewilligung zu erwirken ist.

## Schlagworte

Baurecht Baubefehl Polizeibefehl baupolizeilicher Auftrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994050175.X01

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>